

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den
kooperativen Masterstudiengang Wasserwissenschaften
an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der FH Münster
vom 26. Februar 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 29. Oktober 2019 haben die Westfälische Wilhelms-Universität und die FH Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Anwendungsbereich	1
§ 2	Termine, Fristen und Unterlagen	1
1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang		2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Feststellung der Zugangsvoraussetzungen	3
2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang.....		3
§ 5	Zulassung ohne Auswahlverfahren	3
§ 6	Zulassungskommission	3
§ 7	Auswahlverfahren.....	4
3. Abschnitt: Schlussvorschriften.....		5
§ 8	Abschluss des Verfahrens.....	5
§ 9	Täuschung.....	6
§ 10	Inkrafttreten, Veröffentlichung	6

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum kooperativen Masterstudiengang Wasserwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der FH Münster.

§ 2 Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung;
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen;
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2;
 4. Tabellarischer Lebenslauf;
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Transcript of Records);
 6. Nachweise über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika, Nachweise über Auslandsaufenthalte oder andere relevante Zusatzqualifikationen);
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z. B. Behindertenausweis).

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wasserwissenschaften ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines Studiums mit naturwissenschaftlichen Grundlagen und einem deutlichen Wasser- bzw. Umweltbezug mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,7 beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 sind z. B. ein Bachelorabschluss Geowissenschaften mit Vertiefungsrichtung Hydrogeologie, ein Bachelorabschluss in Umweltrecht, ein Bachelorabschluss in Ökologie oder ein Bachelorabschluss in Bauingenieurwesen mit Vertiefung Wasserwirtschaft. Die Feststellung des qualifizierten Abschlusses gemäß Satz 1 trifft die Zulassungskommission nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf Äquivalenz überprüft. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Wasserwissenschaften, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus dem Masterstudiengang Wasserwissenschaften oder einem Studiengang, der erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Wasserwissenschaften aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die gemeinsame Zulassungskommission gemäß § 6 des Studiengangs Wasserwissenschaften stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Wasserwissenschaften zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6 Zulassungskommission

- (1) Für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang Wasserwissenschaften wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften eine Zulassungskommission aus hauptamtlichen Mitgliedern der beteiligten Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie der FH Münster gewählt.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in, die beide aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen müssen, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwei Vertretern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unter den Mitgliedern muss je mindestens

ein Mitglied der folgenden Fachbereiche vertreten sein: FB 14 Geowissenschaften und FB 13 Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität und FB 6 Bauingenieurwesen der FH Münster. Für alle Mitglieder der Zulassungskommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Zulassungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Zulassungskommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Wasserwissenschaften die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber nach den folgenden Kriterien:
 1. Die im Bachelor-Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 23 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,8 multipliziert.
 2. Für weitere für den Masterstudiengang Wasserwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Zulassungskommission für
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika bzw. einschlägige Berufserfahrung bis zu 10 Punkte,
 - b) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, bis zu 10 Punkte vergeben.Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32

Note	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7
Punktwert	31	30	29	28	27	26	25	24	23

- (3) Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8 Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der

Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Rangliste der Studierenden sowie die Liste der zugelassenen Studierenden werden durch das Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität an das Studierendensekretariat der FH Münster gegeben.
- (5) Die Einschreibung muss an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der FH Münster erfolgen. Eine Einschreibung kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt an der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni), an der FH Münster am Tag nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen

Bekanntmachungen (AB FH) in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2021/22.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den kooperativen Masterstudiengang Wasserwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der FH Münster vom 22. Juli 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. Dezember 2020 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen der FH Münster vom 14. Januar 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat oder das Präsidium haben den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums/der die Ordnung beschließenden Gremien vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der/n Hochschule/n vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26. Februar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Münster, den 26. Februar 2021

Die Präsidentin

Prof. Dr. Ute v o n L o j e w s k i